|  |  |
| --- | --- |
| FH-8b-2020 |  |
|  |  |  |
| **Evangelische Kirche** Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz |  |

|  |
| --- |
| Friedhof: |
|  |
| Kirchhofverwalter |
|  |  |
| Str.:Ort |
|
| Telefon: |  |
| Fax: |  |
| E-Mail: |
| Büroöffnungszeiten: |
| Datum: |  |

 |
|  |

**Ablehnungsbescheid zu Ihrem Grabmalantrag vom 22.22.2222**

|  |  |
| --- | --- |
| Friedhof: |  |
| Lage: | **Abteilung:** | **Feld:** | **Stelle:** |
| Grabart: |  |
| Antragsdatum: |  |
| Prüfdatum: |  |

Sehr Wählen Sie ein Element aus. …,

gemäß § 40 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29.10.2016 (KABl. S. 183), auch abrufbar unter www.kirchenrecht-ekbo.de Ordnungsnummer 590, bedarf jede Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Grabstätteninventar (lt. § 39 Abs. 1 FhG ev. Hocker, Bänke u.a., Laternen, Vasen mit Sockel und Einfassungen) einer vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger.

Nach Prüfung Ihres Grabmalantrags müssen wir Ihnen mitteilen, dass die Errichtung Ihres

[ ]  Grabmals

[ ]  Grabstätteninventars

abgelehnt wurde.

Diese Entscheidung wurde herbeigeführt, da

 [ ]  der Antrag entgegen der Bestimmungen des § 38 FhG ev. gestellt wurde.

 [ ]  der Antrag entgegen der Bestimmungen des § 39 FhG ev. gestellt wurde.

[ ]  dem Antrag nicht die erforderlichen Angaben gemäß § 40 Abs. 1 S. 3 FhG ev. bei-

 gefügt wurden.

 [ ]  dem Antrag keine Skizze gemäß § 40 Abs. 1 S. 3 FhG ev. beigefügt wurde.

[ ]  ...

Für Rückfragen und Beratungen alternativer und ordnungsgemäßer Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Grabstätte, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kirchhofverwaltung

**Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser Rechtsbehelf ist bei der im Briefkopf genannten Friedhofsverwaltung schriftlich einzureichen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin gewahrt.